

Gemäß § 27 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Rostock vom 28. Oktober 2003 in Verbindung mit § 91 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V) vom 05. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331), beschließt der Rat der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock die folgende Ordnung:

F a k u l t ä t s o r d n u n g
der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock

Inhaltsübersicht

I. RECHTSSTELLUNG UND AUFGABEN.....	1
§ 1 Name und Rechtsstellung.....	1
§ 2 Bezeichnungen.....	1
§ 3 Leitbild der Fakultät	1
II. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER UND ALLGEMEINE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN.....	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 5 Evaluation von Studium und Lehre	2
§ 6 Zusammensetzung der Gremien der Fakultät und Stimmrecht.....	2
§ 7 Wahlen.....	3
§ 8 Arbeitsweise des Fakultätsrates, Grundsatz der Öffentlichkeit	3
§ 9 Berufungsverfahren.....	4
§ 10 Habilitationsverfahren	4
§ 11 Promotionsverfahren.....	4
§ 12 Verleihung von Bezeichnungen	4
III. STUDIERENDENSCHAFT	5
§ 13 Fachschaft.....	5
IV. ORGANISATIONSSTRUKTUR DER FAKULTÄT	5
§ 14 Organe der Fakultät	5
§ 15 Fakultätsrat.....	5
§ 16 Dekanat.....	7
§ 17 Dekanin/Dekan.....	7
§ 18 Studiendekanin/Studiendekan	7
§ 19 Prodekanin/Prodekan.....	8
§ 20 Gleichstellungsbeauftragte.....	8
§ 21 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät	8
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	9
§ 22 Übergangsbestimmungen.....	9
§ 23 Inkrafttreten.....	9

I. Rechtsstellung und Aufgaben

§ 1 Name und Rechtsstellung

- (1) Die Fakultät trägt auf der Grundlage von § 2 Ziff. 3 der Grundordnung der Universität Rostock (im Folgenden: GrundO) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 S. 1 LHG M-V den Namen „Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät der Universität Rostock (AUF)“.
- (2) Die Fakultät ist eine organisatorische Grundeinheit der Universität (§ 26 Abs. 1 GrundO). Sie hat in diesem Rahmen das Recht der Selbstverwaltung.

§ 2 Bezeichnungen

Gemäß § 2 Ziff. 2 GrundO in Verbindung mit § 1 Abs. 3 LHG M-V führen

- die kollegiale Fakultätsleitung (§ 92 LHG M-V, § 28 GrundO) die Bezeichnung Dekanat,
- die Fakultätsleiterin/ der Fakultätsleiter die Bezeichnung Dekanin/ Dekan,
- die Mitglieder des Dekanats, die nicht Dekanin/ Dekan oder Studiendekanin/ Studiendekan sind (§ 28 Abs. 1 GrundO), die Bezeichnung Prodekanin/ Prodekan.

§ 3 Leitbild der Fakultät

Die Fakultät orientiert sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an § 3 LHG M-V (Aufgaben) und § 5 LHG M-V (Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium). Sie verpflichtet sich zu folgendem Leitbild:

- (1) Forschung und Lehre nutzen die Möglichkeiten des an der Universität Rostock vorhandenen breiten geistes-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen, natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fächerspektrums, um insbesondere durch interdisziplinäre Zusammenarbeit innovative Ergebnisse zu erzielen.
- (2) Die Fakultät fördert Selbstständigkeit und Selbstverantwortung ihrer Studierenden im Studium. Deshalb werden die Studierenden frühzeitig an der Forschung beteiligt.
- (3) Die Fakultät entwickelt und pflegt die regionale und internationale Kooperation. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei der Zusammenarbeit in Forschung und Lehre im Ostseeraum, mit Osteuropa, dem Nahen Osten und Partnern in Entwicklungsländern.
- (4) Die Fakultät strebt in Forschung und Lehre einen intensiven Austausch mit der Berufspraxis unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Räume in einer globalisierten und sozial gerechten Welt an.

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder und allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Fakultät (nach § 51 LHG M-V) nehmen ihre Aufgaben wahr und treten durch ihre Arbeit in Forschung, Lehre und Weiterbildung sowie akademischer Selbstverwaltung aktiv für die Verwirklichung des Leitbildes der Fakultät und der Zielsetzung der Universität Rostock ein.
- (2) Bei der Wahrnehmung der akademischen Aufgaben sind Forschung und Lehre als vorrangige Zielsetzungen zu berücksichtigen.
- (3) Die Mitglieder handeln nach den von der Universität Rostock beschlossenen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.
- (4) Die Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Fakultät und der Universität Rostock ist Recht und Pflicht der in § 50 Abs. 1 LHG M-V genannten Mitglieder (§ 51 Abs. 2 S. 1 LHG M-V, § 4 Abs. 4 S. 1 GrundO). Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Insbesondere den Studierenden ist die Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung durch geeignete Maßnahmen zu erleichtern.
- (5) Die Mitglieder unterstützen die Durchsetzung des Gleichstellungsauftrags.

§ 5 Evaluation von Studium und Lehre

Zur Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre wird eine regelmäßige Evaluation nach den Vorgaben des § 33 LHG M-V durchgeführt. Das Nähere regelt die Evaluationsordnung der Universität Rostock.

§ 6 Zusammensetzung der Gremien der Fakultät und Stimmrecht

- (1) Für die Vertretung im Fakultätsrat bilden die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die Studierenden, die akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie die weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter je eine Statusgruppe.
- (2) Näheres regelt die Wahlordnung der Universität.

§ 7 Wahlen

- (1) Die Mitglieder der Gremien werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl getrennt nach Mitgliedergruppen gewählt. Es gilt der Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl. Das Wahlverfahren ist in der Wahlordnung der Universität geregelt.
- (2) Das Amt der Dekanin/ des Dekans oder der Prodekanin/ des Prodekans ist nicht mit dem Amt der Rektorin/ des Rektors vereinbar. Das Amt der Dekanin/ des Dekans ist unvereinbar mit einem Mandat für Konzil, Akademischen Senat oder Fakultätsrat. Beratende Mitglieder eines Gremiums können nicht gleichzeitig dessen stimmberechtigte Mitglieder sein. In Hinblick auf den Universitätsrat gilt § 17 Abs. 2 GrundO.

§ 8 Arbeitsweise des Fakultätsrates, Grundsatz der Öffentlichkeit

- (1) Der Fakultätsrat tagt in der Regel universitätsöffentlich. Universitätsöffentlich bedeutet, dass auch die Mitglieder und Angehörigen der Universität, die gemäß der Wahlordnung der Fakultät keine Funktion oder kein Rederecht im Fakultätsrat haben, im Rahmen der Raumkapazität ohne Antrags- und Rederecht an der Sitzung teilnehmen können.
- (2) Ausnahmen vom Prinzip der Öffentlichkeit bestehen nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 LHG M-V bei Personalangelegenheiten, darüber hinaus nur in begründeten Einzelfällen, wenn dies die anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates mit einfacher Mehrheit beschließen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit darf nur in Einzelfällen und nicht für die gesamte Sitzung erfolgen, es sei denn, dass dieser Einzelfall der einzige Tagesordnungspunkt ist.
- (3) Zu Beginn jeder Sitzung des Fakultätsrates stellt dessen Vorsitzende/ Vorsitzender (§ 17 (1)) die Beschlussfähigkeit fest. Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sinkt im Verlauf der Sitzung die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unter den im vorstehenden Satz genannten Anteil, so ist die Sitzung auf Antrag bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit zu unterbrechen oder auf einen neuen Termin zu vertagen. Bei dieser erneuten Sitzung des Fakultätsrates ist die Beschlussfähigkeit mit der Einhaltung der Einberufungsformalien (vgl. § 8 Abs. 7 und 8) gegeben.
- (4) Beschlüsse des Fakultätsrates werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen sind bei der Zahl der anwesenden Mitglieder nicht zu berücksichtigen. Über Personalangelegenheiten beschließt der Fakultätsrat in geheimer Abstimmung.
- (5) Der Fakultätsrat tagt während der Vorlesungszeit einmal im Monat. Bei Bedarf können die Dekanin/ der Dekan oder der Fakultätsrat die Abhaltung zusätzlicher Sitzungen beschließen. Während der vorlesungsfreien Zeit tagt der Fakultätsrat nach Bedarf.
- (6) Zur Einberufung des Fakultätsrates ist eine Ladungsfrist von sieben Tagen, in der vorlesungsfreien Zeit von 14 Tagen einzuhalten. Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden.

- (7) Die Einladung hat die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Fakultätsrates zu enthalten. Den Mitgliedern des Fakultätsrates sind die Unterlagen, die für die Entscheidungen des Fakultätsrates von Bedeutung sind, so rechtzeitig vor Beginn der Sitzung zur Verfügung zu stellen, dass eine umfassende Vorbereitung erfolgen kann. Ausreichend ist eine elektronische Übermittlung der Unterlagen.
- (8) Nach Schluss der Sitzung des Fakultätsrates ist die Dekanin/ der Dekan für die Erstellung eines Ergebnisprotokolls der Sitzung verantwortlich, welches insbesondere die vom Fakultätsrat gefassten Beschlüsse in deren Wortlaut enthält. Sie/er sendet dieses unverzüglich an die Mitglieder des Fakultätsrates sowie an die Rektorin/ den Rektor.

§ 9 Berufungsverfahren

Berufungsverfahren an der Fakultät richten sich nach der Berufsungsordnung der Universität.

§ 10 Habilitationsverfahren

Habilitationsverfahren richten sich nach der Habilitationsordnung der Fakultät.

§ 11 Promotionsverfahren

Promotionsverfahren richten sich nach der Promotionsordnung der Fakultät.

§ 12 Verleihung von Bezeichnungen

- (1) Wird im Fakultätsrat ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „Außerplanmäßige Professorin“ / „Außerplanmäßiger Professor“ und „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ gestellt, beschließt der Fakultätsrat über diesen Antrag und die Dekanin / der Dekan leitet ihn zur endgültigen Beschlussfassung an den Akademischen Senat der Universität Rostock weiter. Näheres regelt die Verfahrensordnung für die Verleihung der Bezeichnung „Außerplanmäßige Professorin“ / „Außerplanmäßiger Professor“ und „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ an der Universität Rostock.
- (2) Für die Verleihung der Bezeichnung „Ehrendoktorin“ / „Ehrendoktor“ (Dr. agr. h.c., Dr.-Ing. e.h.) gilt die Promotionsordnung der Fakultät.

III. Studierendenschaft

§ 13 Fachschaft

- (1) Die durch die Angehörigen der Studierendenschaft der Fakultät gewählten Gremien werden nach Maßgabe des § 25 (4) LHG M-V als legitime Interessenvertretungen der Studierendenschaft in ihrem jeweiligen Wahlkreis anerkannt.
- (2) Die Fachschaft nimmt die Interessen der an der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät Studierenden wahr. Im Hinblick auf die Aufgaben der Fachschaft gilt § 24 Abs. 2 LHG M-V entsprechend.
- (3) Organisation, Geschäftsordnung und Wahlen der Fachschaft regelt eine vom Studierendenparlament der Universität Rostock (StudentINNenrat) zu erlassende Fachschaftsrahmenordnung.

IV. Organisationsstruktur der Fakultät

§ 14 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind

- der Fakultätsrat (§ 15)
- das Dekanat (§ 16)
- die Dekanin/der Dekan (§ 17)
- die Studiendekanin/der Studiendekan (§ 18)
- die Prodekanin/der Prodekan (§ 19)
- Kommissionen.

§ 15 Fakultätsrat

- (1) Dem Fakultätsrat gehören elf Mitglieder an:
 - sechs Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
 - zwei Studierende
 - zwei akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
 - eine weitere Mitarbeiterin/ein weiterer Mitarbeiter.
- (2) Die Amtszeit des Fakultätsrats beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Für die Wahlen in den Fakultätsrat gelten weiterhin §§ 6 und 7 dieser Ordnung.

(3) Der Fakultätsrat

wählt

- die Dekanin/den Dekan
- die Studiendekanin/den Studiendekan auf Vorschlag der dem Fakultätsrat angehörenden Studierenden
- die weiteren Mitglieder des Dekanats nach Maßgabe der §§ 14, 16 und 19 auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans;

beschließt

- über grundsätzliche Angelegenheiten von Studium und Lehre sowie Forschung
- über die Einrichtung und Auflösung von Instituten
- über die Einrichtung und Auflösung von Kommissionen
- über die Ordnungen der Fakultät
- über den Antrag auf Wahrnehmung des vollständigen Aufgabenbereichs einer Professur übergangsweise durch einen Vertreter nach Maßgabe des § 65 LHG M-V
- über Anträge auf Verleihung der Bezeichnungen „Außerplanmäßige Professorin“ /„Außerplanmäßiger Professor“ und „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ an den Akademischen Senat und
- über sonstige akademische Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich anderweitig zugewiesen sind;

wirkt mit

- an der Erarbeitung des Entwurfs des Hochschulentwicklungsplans gemäß § 15 Abs. 1 LHG M-V;

nimmt Stellung

- zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen
- zur von der Fakultätsleitung (Dekanat) vorgeschlagenen Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Ressourcen
- zum Vorschlag der Fakultätsleitung (Dekanat) über die Wiederbesetzung von Stellen für Professorinnen/Professoren gemäß § 59 Abs. 2 LHG M-V
- zur Bildung und Auflösung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung der Universität, soweit die Fakultät davon berührt ist
- zur Anerkennung einer außerhalb der Universität stehenden wissenschaftlichen Einrichtung als wissenschaftliche Einrichtung an der Universität, soweit die Fakultät davon berührt ist
- zum Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät;

nimmt jährlich sowie auf Verlangen den Rechenschaftsbericht der Fakultätsleitung (Dekanat) entgegen und entscheidet über ihre Entlastung.

- (4) Vor Beschlussfassung des Fakultätsrats über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät unmittelbar berühren, ist deren Leitung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei Behandlung von Fragen eines Fachs, das im Fakultätsrat nicht durch eine Professorin/einen Professor vertreten wird, ist mindestens einer Professorin/einem Professor dieses Fachs Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Die Leitung der Einrichtung beziehungsweise die verantwortliche Professorin/der verantwortliche Professor haben bei diesen Beratungen Antrags- und Rederecht.

§ 16 Dekanat

- (1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Ihm gehören an:
 - die Dekanin/der Dekan (§ 17)
 - die Studiendekanin/der Studiendekan (§ 18)
 - die Prodekanin/der Prodekan (§ 31 GrundO).
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt zwei Jahre.
- (3) Das Dekanat ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ressourcenzuweisung innerhalb der Fakultät
 - die Aufstellung von Kriterien für eine leistungsbezogene Mittelverteilung, sofern es keine gesamtuniversitäre Festlegung gibt
 - die Unterbreitung von Vorschlägen für die Wiederbesetzung von Stellen für Professorinnen/ Professoren an der Fakultät an die Rektorin/ den Rektor (§ 59 Abs. 2 LHG M-V)
 - die Beanstandung rechtswidriger Beschlüsse des Fakultätsrats.
- (4) Das Dekanat ist dem Fakultätsrat gegenüber verantwortlich. Es legt dem Fakultätsrat jährlich sowie auf dessen Verlangen Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab.

§ 17 Dekanin/Dekan

- (1) Die Dekanin/ der Dekan leitet das Dekanat und hat in diesem Gremium die Richtlinienkompetenz inne. Sie/ Er vertritt die Fakultät hochschulintern. Die Dekanin/der Dekan ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fakultätsrats ohne Stimmrecht. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Fakultätsrats fallen, kann sie/er nach Maßgabe des § 92 Abs. 3 LHG M-V Entscheidungen treffen und Maßnahmen einleiten. Die Dekanin/der Dekan ist für den ordnungsgemäßen Einsatz der der Fakultät zugewiesenen Mittel verantwortlich.
- (2) Die Dekanin/ der Dekan wird aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professorinnen/ Professoren vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Näheres regelt die Wahlordnung der Universität.
- (3) Die Dekanin/ der Dekan bestimmt aus dem Kreis der Mitglieder des Dekanats ihren/ seinen jeweiligen Abwesenheitsvertreter.

§ 18 Studiendekanin/Studiendekan

- (1) Die Studiendekanin/ der Studiendekan nimmt innerhalb der Gesamtverantwortung der Fakultätsleitung - mit Unterstützung durch die Fakultät - die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben gemäß § 93 Abs. 2 LHG M-V wahr.
- (2) Die Studiendekanin/der Studiendekan wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der ihm angehörenden Gruppe der Studierenden aus dem Kreis der an der Fakultät hauptberuflich

tätigen Professorinnen/Professoren gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung der Universität.

§ 19 Prodekanin/Prodekan

Die Prodekanin/der Prodekan nimmt die Geschäfte in den ihm von der Dekanin/vom Dekan zugewiesenen Bereichen wahr. Er wird auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans vom Fakultätsrat gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung der Universität.

§ 20 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Auf Fakultätsebene wird die Gleichstellungsbeauftragte der Universität durch eine zu wählende Beschäftigte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt. Diese Beschäftigte führt die Bezeichnung „Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten“.
- (2) Die Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten unterstützt die Fakultät bei der Erfüllung des Auftrags nach § 4 LHG M-V. Sie wirkt darauf hin, dass gleichstellungsrelevante Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Fakultät, insbesondere bei Lehre und Forschung, bei der Entwicklungsplanung und bei der Mittelvergabe, berücksichtigt werden. Sie hat das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Fakultätsrates und im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung das Antrags- und Rederecht.

§ 21 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät

Zur speziellen Förderung und Unterstützung von Forschung und Lehre in bestimmten Sachgebieten können an der Fakultät Institute eingerichtet werden (§ 26 II GrundO) (siehe Anlage 1).

- (1) Voraussetzungen für die Einrichtung von Instituten der Fakultät sind:
 - eine Mindestzahl von drei Professuren der Fakultät
 - die Leitung des Institutes durch eine Institutsdirektorin/einen Institutsdirektor.
- (2) Die nach Abs. 1 gebildeten Institute führen eine Bezeichnung, die die Aufgaben und die Einbindung in die Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät wiedergibt. Die Institutsdirektorin/der Institutsdirektor und die Stellvertreterin/der Stellvertreter werden von den im Institut vereinten Professorinnen/Professoren mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl gewählt; die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Weiteres, wie die Voraussetzungen der Mitgliedschaft regelt eine Institutsordnung, die dem Fakultätsrat zur Genehmigung vorzulegen ist.
- (3) Bei interfakultären Instituten ist eine den Abs. 1 bis 3 entsprechende Struktur in Abstimmung mit den anderen beteiligten Fakultäten (vgl. § 26 II GrundO) zu verwirklichen.
- (4) Die Errichtung von Instituten der Fakultät lässt die Möglichkeit unberührt, eine außerhalb der Universität befindliche Einrichtung bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 95 LHG M-V durch die Rektorin/den Rektor als wissenschaftliche Einrichtung an der Universität (An-Institut) anerkennen zu lassen. Der Fakultätsrat ist an der Einrichtung des An-Instituts zu beteiligen (§ 35 GrundO). Vor der Weiterleitung an die Rektorin/den

Rektor sind dem Fakultätsrat die Institutsordnung, die Satzung des Trägervereins und der Kooperationsvertrag zur Genehmigung vorzulegen.

Genehmigungsvoraussetzungen sind insbesondere:

- die Direktorinnen/die Direktoren des Instituts müssen Inhaber einer für die Institutsaufgaben zuständigen Professur an der Fakultät sein;
- soweit für ein Institut eine Fördergesellschaft, ein sonstiger Förderkreis oder ein hochschulrechtlich nicht vorgesehenes Gremium besteht, wird deren bzw. dessen Einflussnahme auf die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftliche Leitung des Instituts durch die Institutsatzung ausgeschlossen;
- das wissenschaftliche Personal muss den für die Universität geltenden Qualifikationsanforderungen entsprechen.

V. Schlussbestimmungen

§ 22 Übergangsbestimmungen

- (1) Der amtierende Dekan übt sein Amt bis zur Wahl der/ des gemäß dieser Ordnung neu gewählten Dekanin/Dekans aus.
- (2) Der amtierende Rat der AUF übt die Funktion bis zur konstituierenden Sitzung des gemäß dieser Ordnung gewählten Fakultätsrates aus.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Rostock, den 14.Juli 2004

Der Dekan der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock

Prof. Dr. Wolfgang Riedel

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock vom 11. Mai 2004 und 13. Juli 2004 sowie der Stellungnahme des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 06. April 2004.

Anlage 1 zur Fakultätsordnung der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät

Übersicht über die gemäß Fakultätsratsbeschluss vom 11.05.2004 an der Fakultät bestehenden Institute.

- Institut für Nutztierwissenschaften und Technologie
- Institut für Landnutzung
- Institut für Management ländlicher Räume
- Institut für Umweltingenieurwesen
- Institut für Bauingenieurwesen*

* Das Institut besteht bis zum Auslaufen des Studienganges Bauingenieurwesen im Wintersemester 2006/2007.